

## Bescheid

**über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung  
vom 13. November 2012**

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**

**Bautechnisches Prüfamt**

Eine vom Bund und den Ländern  
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

05.06.2014

Geschäftszeichen:

II 22-1.40.21-36/13

**Zulassungsnummer:**

**Z-40.21-10**

**Geltungsdauer**

vom: **5. Juni 2014**

bis: **1. August 2017**

**Antragsteller:**

**SK Schwaben-Kunststoff-  
Chemietank- und Apparatebau  
Gesellschaft mbH + Co. KG**

Augsburger Straße 42  
86863 Langenneufnach

**Zulassungsgegenstand:**

**Zylindrische Flachbodenbehälter und Auffangvorrichtungen  
aus Polyethylen (PE 100), Wickelrohrbehälter**

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-40.21-10 vom 13. November 2012.

Dieser Bescheid umfasst vier Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

## ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

### Abschnitt 1 (Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich) erhält die folgende neue Fassung:

(1) Gegenstand dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung sind stehende zylindrische, einwandige Flachbodenbehälter und entsprechende Auffangvorrichtungen gemäß Anlage 1 aus Polyethylen (PE) der Werkstoffklasse PE 100, die im zylindrischen Teil aus Wickelrohr mit konstanten oder abgestuften Wanddicken, ansonsten aus verschweißten Tafeln bestehen und deren Abmessungen innerhalb der nachfolgend angegebenen Grenzen liegen:

- Durchmesser D - maximal 3,5 m (mit D = Durchmesser des Behälters),
- Zylinderhöhe H - maximal 6,4 m (mit H = Höhe des Behälters).

Die Behälterdächer sind als Kegeldächer mit einer Dachneigung von 17° ausgeführt. Das Nutzvolumen der Behälter beträgt maximal 30 m<sup>3</sup>.

(2) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Verwendung der Behälter und Auffangvorrichtungen in nicht durch Erdbeben gefährdeten Gebieten.

(3) Die Behälter und Auffangvorrichtungen dürfen in Gebäuden und bei Verwendung einer UV-stabilisierten Formmasse auch im Freien aufgestellt werden, jedoch nicht in explosionsgefährdeten Bereichen der Zonen 0 und 1.

(4) Die Behälter dürfen zur drucklosen Lagerung von wassergefährdenden Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt über 100 °C verwendet werden. Die maximale Betriebstemperatur darf 20 °C betragen, sofern in der Medienliste nach Absatz (5) oder in weiteren Bestimmungen keine Einschränkungen der Temperatur vorgesehen sind. Zur Berücksichtigung von Überdrücken oder Unterdrücken, die beim drucklosen Betrieb entstehen können, wurden bei der Berechnung der Wanddicken Überdrücke (resultierender Innendruck) von 0,005 bar und Unterdrücke (resultierender Außendruck) von 0,003 bar angesetzt.

(5) Flüssigkeiten nach Medienliste 40-1.1 des DIBt<sup>1</sup> erfordern keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des Behälterwerkstoffes.

(6) Die in Tabelle 1 genannten Lagermedien erfordern bei einer Betriebstemperatur von ≤ 20 °C für die PE 100 Werkstoffe nach den allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen Nr. Z-40.25-317 (Hostalen CRP 100 black), Nr. Z-40.25-334 (Borealis HE 3490 LS) und Nr. Z-40.25-379 (Total HDPE XS10B) keinen gesonderten Nachweis der Dichtheit und Beständigkeit des Werkstoffes für den Behälter und die Auffangvorrichtung.

<sup>1</sup> Medienliste 40-1.1, Stand September 2011, erhältlich beim Deutschen Institut für Bautechnik

**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

Nr. Z-40.21-10

Seite 3 von 4 | 5. Juni 2014

Tabelle 1: Lagermedien, Konzentration, Mediengruppe, Wiederkehrende Prüfung und maximale Gebrauchsdauer

Lagermedium	Konzentration	MG <sup>2</sup>	WP <sup>3</sup>	G <sup>4</sup>
Kaliumhypochlorit (KOCl)	≤ 150 g/l (Aktivchlor)	5	2,0	4
Natriumhypochlorit (NaOCl)	≤ 150 g/l (Aktivchlor)	5	2,0	4
Salpetersäure (HNO <sub>3</sub> )	≤ 55 %	7	2,5	5
Schwefelsäure (H <sub>2</sub> SO <sub>4</sub> )	≤ 96 %	8	2,5	5

(7) Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Prüf- oder Genehmigungsvorbehalte anderer Rechtsbereiche erteilt.

(8) Durch diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung entfällt für den Zulassungsgegenstand die wasserrechtliche Eignungsfeststellung nach § 63 WHG<sup>5</sup>. Der Verwender hat jedoch in eigener Verantwortung nach der Anlagenverordnung zu prüfen, ob die gesamte Anlage einer Eignungsfeststellung bedarf, obwohl diese für den Zulassungsgegenstand entfällt.

(9) Die Geltungsdauer dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (siehe Seite 1) bezieht sich auf die Verwendung im Sinne von Einbau oder Aufstellung des Zulassungsgegenstandes und nicht auf die Verwendung im Sinne der späteren Nutzung.

**Abschnitt 5.1.2 (Lagerflüssigkeiten) erhält Absatz (1) die folgende neue Fassung:**

(1) Die Behälter dürfen für Lagerflüssigkeiten gemäß Medienliste 40-1.1<sup>1</sup> verwendet werden, sofern auch die dort in Abschnitt 0.3 genannten Voraussetzungen für die Anwendung eingehalten werden. Weiterhin dürfen Behälter und Auffangvorrichtungen, die komplett aus einer PE 100-Formmasse hergestellt wurden, für eines der Lagermedien nach Absatz 1 (6) unter den dort genannten Bedingungen verwendet werden, sofern eine Betriebstemperatur von höchstens 20 °C eingehalten wird und im Rahmen des Nachweises der Standsicherheit nach Anlage 2 die in Tabelle 1 genannten Festlegungen der Mediengruppen berücksichtigt werden. Ein Wechsel der Lagermedien bedarf der Zustimmung in Form einer gutachtlichen Stellungnahme eines vom DIBt zu bestimmenden Sachverständigen<sup>6</sup>.

**Abschnitt 5.3 (Prüfungen) erhält die folgende neue Fassung:**

(1) Der Betreiber hat mindestens einmal wöchentlich die Behälter einschließlich der gegebenenfalls vorhandenen Auffangvorrichtungen durch Inaugenscheinnahme auf Dichtheit zu überprüfen. Sobald Undichtheiten entdeckt werden, ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und der schadhafte Behälter gegebenenfalls zu entleeren.

(2) Sofern vorhanden ist die vorauseilende Probe nach Absatz 5.3 (6) einmal wöchentlich zu überprüfen. Sobald die Belastungsvorrichtung einen Schaden anzeigt (Riss der Probe), ist die Anlage außer Betrieb zu nehmen und der gefährdete Behälter zu entleeren und aus dem Verkehr zu ziehen.

(3) Die Prüfung der Funktionsfähigkeit der ggf. vorhandenen Leckagesonde (siehe Abschnitt 5.1.1 (2)) ist nach den Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für diese Leckagesonde durchzuführen.

<sup>2</sup> Mediengruppe nach Anlage 2.11 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung

<sup>3</sup> Wiederkehrende Prüfung nach Absatz 5.3 (3) in Jahren

<sup>4</sup> Maximale Gebrauchsdauer nach Absatz 5.3 (3) in Jahren

<sup>5</sup> Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG), 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585)

<sup>6</sup> Informationen sind beim DIBt erhältlich

**Bescheid über die Ergänzung der  
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung**

**Nr. Z-40.21-10**

**Seite 4 von 4 | 5. Juni 2014**

(4) Der Betreiber hat – sofern im Folgenden nicht anders bestimmt - zu veranlassen, dass bei der Lagerung von Medien nach Abschnitt 5.1.2, Absatz (1) oder (2), bei denen nach Medienliste bzw. Mediengutachten wiederkehrende Prüfungen der Behälter gefordert werden, die Behälter vor Inbetriebnahme und wiederkehrend erstmals nach fünf Jahren und weiterhin entsprechend den Vorgaben eines für Kunststofffragen zuständigen Sachverständigen<sup>7</sup> einer Innenbesichtigung unterzogen werden. Über die Prüfung ist ein Bericht zu verfassen, in dem der Zustand des Behälters beschrieben und ggf. der nächste Prüftermin festgelegt wird.

(5) Im Falle der Lagerung von Lagermedien nach Absatz 1 (6) müssen die wiederkehrenden Prüfungen der Behälter nach Absatz (3) vor Inbetriebnahme und wiederkehrend nach den Angaben in Tabelle 1 durchgeführt werden; die Gebrauchsdauer dieser Behälter und Auffangvorrichtungen ist auf die in Tabelle 1 genannten Fristen beschränkt.

(6) Die wiederkehrende Prüfung sowie die Gebrauchsdauerbeschränkung darf entfallen, wenn ein mit dem Deutschen Institut für Bautechnik abgestimmter Sachverständiger das Einbringen einer vorausseilenden, gekerbten, spannungsbelasteten Probe bestimmt und kontrolliert. Über die Bestimmung der Prüfspannung in Abhängigkeit von der statischen Berechnung und über den erfolgten Einbau der Belastungsvorrichtung hat dieser Sachverständige einen nachvollziehbaren Bericht anzufertigen, der vom Betreiber zu den Unterlagen zu nehmen ist.

(7) Prüfungen nach anderen Rechtsbereichen bleiben unberührt.

Holger Eggert  
Referatsleiter

Beglaubigt

<sup>7</sup>

Sachverständige von Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Absatz 2.4.1 (2), sowie weitere Sachverständige, die auf Anfrage vom DIBt bestimmt werden